

Bender & Philipp – Reichsgrafenstraße 16 – 79102 Freiburg

Bereichsausschuss für den Rettungsdienst im
Rettungsdienstbereich Freiburg / Breisgau-Hoch-
schwarzwald
Geschäftsstelle beim DRK Kreisverband Freiburg e.V.
Dunantstr. 2
79110 Freiburg

FREIBURG

DR. MICHAEL BENDER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. FRANK BRÜNNER
Fachanwalt für Medizinrecht

BEN EISFELD

MÜNCHEN

DR. ALBRECHT PHILIPP
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

DR. SEBASTIAN WEBER
Fachanwalt für Sozialrecht

DR. DAVID PREISNER
Fachanwalt für Medizinrecht

www.bender-rechtsanwaelte.de
info@bender-rechtsanwaelte.de

14. April 2022 (AP-14-21)

Bitte angeben
7833

**Herausgabe von Protokollen und einer Mitgliederliste
Anfrage nach Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)**

Sehr geehrter Herr Hilpert,

vielen Dank für die Unterlagen zur Anfrage von Herrn Sebastian Müller. Er begehrt auf der Grundlage der Vorschriften des LIFG die Übermittlung

- der Protokolle über die Sitzungen des Bereichsausschusses seit 2018;
- einer Liste der Organisationen, welche stimmberechtigte Mitglieder des Bereichsausschusses entsenden; und
- eine Liste der Namen der stimmberechtigten Mitglieder des Bereichsausschusses.

Aus rechtlicher Sicht liegen dazu zum einen der Schriftverkehr des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald mit dem Antragsteller und zum anderen Stellungnahmen der

Behörde des Landesdatenschutzbeauftragten, insbesondere vom 11.10.2021 vor. Das Landratsamt vertrat ursprünglich die Auffassung, dass auf die Namen der Mitglieder aus Datenschutzgründen kein Anspruch bestehe und dass die Überlassung der Protokolle von einer Verwaltungsgebühr für den Aufwand der Anonymisierung abhängig gemacht werden dürfe. Die Mitarbeiterin des Landesdatenschutzbeauftragten hielt den Antrag dagegen für vollständig begründet.

In der Zwischenzeit wurde betreffend die Zuständigkeit des Landratsamts oder des Bereichsausschusses unter Beteiligung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen geklärt, dass die Bereichsausschüsse und nicht mehr die Landratsämter Anfragen wie die vorliegende bearbeiten sollen.

Zu Ihrer Bitte um rechtliche Bewertung und Klärung der nächsten Schritte vor diesem Hintergrund Folgendes:

1. Abwägung zwischen öffentlichem Informationsinteresse und privatem Datenschutz

Es erscheint als überraschend, dass ausgerechnet die Behörde des Landesbeauftragten für den Datenschutz die Auffassung vertritt, jegliche Ausnahme vom Informationsanspruch nach dem LIFG sei eng auszulegen. Denn das Recht auf Schutz persönlicher Daten ist in seiner Bedeutung nicht automatisch als geringer zu bewerten als ein öffentliches Informationsinteresse. Dies gilt umso mehr, als der Informationsanspruch nach LIFG keinerlei Begründung und Substantiierung bedarf. Richtig ist vielmehr, dass es einer unvoreingenommenen Abwägung bedarf, welche keines der betroffenen Rechtsgüter als geringwertiger betrachtet (dazu insbes. Krämer, in: Informationszugangrecht BW, 2017, § 5 LIFG Rn. 18).

2. Stellung der Mitglieder von Bereichsausschüssen

Die Stellungnahme der Behörde des Landesbeauftragten sieht die Mitglieder von Bereichsausschüssen als „öffentlich exponiert“ an. Diese Exponiertheit entstehe durch die Entsendung und die damit verbundene Übernahme einer öffentlichen Kontroll-, Planungs- und Beratungsfunktion.

Diese Bewertung wird dem Umstand nicht gerecht, dass die Mitglieder ausschließ-
 lich aufgrund ihrer besonderen Sachnähe und Fachkunde berufen werden. Vor-
 schläge der Entscheideorganisationen und die Berufung sind nicht Ausdruck einer
 selbst gewählten Funktion im öffentlichen Leben, wie sie beispielsweise Politikerin-
 nen und Politikerinnen, Sportlerinnen und Sportlern oder erfolgreichen Kulturschaffenden
 eigen ist. Einschränkungen des persönlichen Rechts auf Informationelle Selbstbestim-
 mung haben also in der Art der Tätigkeit keine Grundlage.

Umgekehrt ist das öffentliche Informationsinteresse, welches aus Aufgaben und Be-
 deutung der Bereichsausschüsse folgt, vorrangig auf Ablauf und Ergebnisse der Arbeit
 in den Bereichsausschüssen gerichtet. Dieses kann durch die Vorlage von Bereichs-
 plänen und Sitzungsprotokollen der Bereichsausschüsse mit Anonymisierung persön-
 licher Beiträge jedenfalls ganz überwiegend bedingt werden, ohne dass es zusätzli-
 cher persönlicher Daten bedarf.

3. Art der Daten

Aus Anlass der Mitgliedschaft im Bereichsausschuss können zwei Arten von Informa-
 tionen Gegenstand des Informationsinteresses sein:

- Faktum der Mitgliedschaft und Entscheideorganisation;
- persönliche Beiträge und Abstimmungsverhalten.

Von diesen beiden Kategorien erscheint erstere als weniger schutzbedürftig als letz-
 tere. Denn die bloße Tatsache der Mitgliedschaft und der Entscheideorganisation lässt
 nur wenige Informationen zur Person erkennen. Allerdings bedarf es auch dafür, wie
 in der Stellungnahme der Behörde des Landesbeauftragten auf S. 4 zutreffend ausge-
 führt, zunächst der Einholung von Einverständnissen der Mitglieder nach § 8 LIFG.

Im Hinblick auf Beiträge und Abstimmungsverhalten ist Fachleuten, die aufgrund die-
 ser Eigenschaft Mitglieder des Bereichsausschusses werden, keine öffentliche Diskus-
 sion zuzumuten. Zum Abstimmungsverhalten müssen dies nicht einmal Berufspoliti-
 ker in Parlamenten dulden. Den Bereichsausschüssen obliegt die schwierige

Abwägung zwischen den widerstreitenden Zielen einer möglichst weitgehenden und umfassenden Abdeckung mit Rettungsmitteln einerseits und der notwendigen Wirtschaftlichkeit andererseits. Diese Aufgabe kann dem Bereichsausschuss nur gelingen, wenn ihm ein geschützter Diskussions- und Entscheidungsraum verbleibt. Als Gesamtgremium hat der Bereichsausschuss seine Abwägungsentscheidungen und Beschlüsse sicherlich nach außen zu vertreten. Dies gilt aber nicht für das einzelne Mitglied.

Im Ergebnis ist es daher angezeigt, in Protokollen des Bereichsausschusses die Urheberschaft einzelner Beiträge oder auch Abstimmungsergebnisse unkenntlich zu machen.

4. Weitere Inhalte von Protokollen

An den Sitzungen der Bereichsausschüsse nehmen nicht selten Gäste (wie zum Beispiel Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entscheideorganisationen in Einarbeitung, Sachverständige, Vertreter der Aufsichtsbehörden) teil. Die Teilnahme ist häufig in den Protokollen vermerkt, ebenso möglicherweise Beiträge. Da diese Personen an der öffentlichen Aufgabe der Bereichsausschüsse nicht teilhaben, kann hieran auch kein öffentliches Informationsinteresse bestehen.

Auch daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Protokolle der Bereichsausschüsse vor Weitergabe auf der Grundlage des LIFG auf Schwärzungsbedarf durchzusehen.

5. Kostenpflicht

Soweit das Landratsamt einen Kostenträger mit Obergrenze angekündigt hat, liegt dem Widerspruch des Antragstellers und der Stellungnahme der Behörde des Landes beauftragten für den Datenschutz offenbar ein Missverständnis zugrunde. Denn die Verwaltungsgebühr von Kosten bis zu vier Arbeitsstunden sollte nicht für die Schwärzung oder Verweigerung einer Mitgliederliste des Bereichsausschusses verlangt werden. Vielmehr wird der Aufwand für die Durchsicht und sorgfältige Anonymisierung der Protokolle des Bereichsausschusses anfallen. Die Notwendigkeit dieser Tätigkeit erkennt auch die Behörde des Landesbeauftragten in ihrer Stellungnahme vom

12.10.2021 auf Seite 4 oben ausdrücklich an. Wie sich aus den Ausführungen unter oben 3 und 4 ergibt, ist diese Prüfung und Umsetzung auch im vorliegenden Falle erforderlich. Dass aber für derartige Tätigkeiten Verwaltungsgebühren erhoben werden dürfen, ist in § 10 LIFG im Einzelnen vorgesehen.

Zuletzt erscheint die Gebühr nicht als überhöht. Das Landratsamt hat nicht angekündigt, sie tatsächlich auszuschöpfen, sondern je nach tatsächlichem Zeitaufwand in Rechnung zu stellen. Der Stundensatz für die Tätigkeit dafür qualifizierter Verwaltungsangestellter stammt aus den allgemein anerkannten Veröffentlichungen der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGst).

6. Weiteres Vorgehen

Folgende Aufgaben sollte der Bereichsausschuss in den nächsten Tagen erledigen:

- a) Mitteilung an den Antragsteller, dass die bereits vom Landratsamt mitgeteilte Rechtsauffassung zutrifft und der Bereichsausschuss daher die Zurückweisung des Widerspruchs beabsichtigt. Dazu ist mit einer Frist von ca. 3 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da die Liste der Entsendeorganisationen herauszugeben ist, sollte sie dem Schreiben beigelegt werden.

- b) Schreiben an alle stimmberechtigten Mitglieder des Bereichsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit kurzer Schilderung des Sachverhalts und Bitte um Beantwortung der Frage, ob der Name an den Antragsteller mitgeteilt werden darf. Auch hier sollte um Antwort binnen ca. 3 Wochen gebeten werden.

Sofern Mitglieder der Nennung ihrer Namen widersprechen oder sich nicht oder unklar äußern, ist das Einverständnis nicht erteilt. Diese Namen dürfen daher nicht herausgegeben werden.

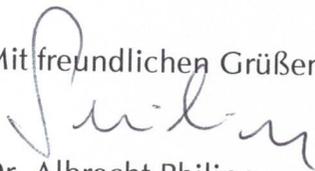
Die Namen der Mitglieder, die der Weitergabe zugestimmt haben, sind sodann an den Antragsteller zu übermitteln.

- c) Die Behörde des Landesdatenschutzbeauftragten hatte um Information über die Erledigung der Anfrage gebeten. Sie sollte daher Mehrfertigung des Schreibens an den Antragsteller samt seiner Begründung – ggf. durch Kopie dieses Schreibens – erhalten.

- d) Soweit sich das Regierungspräsidium Freiburg und das Landratsamt nach dem Sachstand erkundigt haben, sollten diese entsprechend der Behörde des Landesdatenschutzbeauftragten informiert werden.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Albrecht Philipp
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Sozialrecht